

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das PhD-Studium Finance geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das PhD-Studium Finance, Mitteilungsblatt Nr. 73 vom 07. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 lautet:*

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Finance ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum PhD-Studium Finance wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium Finance ist unzulässig.“

2. *§ 10 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“